

26.06.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - In

zu **Punkt 13** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung der Widerspruchslösung****- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein -**

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 9 TPG) und Artikel 2 (2. BMeldDÜV)

- a) In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 2 der Absatz 9 zu streichen.
- b) Artikel 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 2 der Absatz 10 zu Absatz 9 und der Absatz 11 zu Absatz 10.
- b) Artikel 3 wird zu Artikel 2.

- c) Die Einzelbegründung ist wie folgt zu ändern:
- aa) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Absatz 18 ist zu streichen.
- bbb) Absatz 19 ist wie folgt zu fassen:
- „Eine Zweckänderung von Daten, die die Meldebehörden an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung übermitteln, wird bereits nach § 41 des Bundesmeldegesetzes ausgeschlossen.“
- ccc) Absatz 20 ist wie folgt zu ändern:
- aaaa) In Satz 1 ist die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 9“ zu ersetzen.
- bbbb) In Satz 4 ist die Angabe „Absatzes 10“ durch die Angabe „Absatzes 9“ zu ersetzen.
- ddd) In Absatz 21 Satz 1 ist die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ zu ersetzen.
- bb) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist zu streichen.
- cc) Die Einzelbegründung zu Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In der Überschrift ist die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 2“ zu ersetzen.
- bbb) In Absatz 3 Satz 3 ist das Wort „Meldebehörden“ durch die Wörter „Meldebehörden, die Daten an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung übermitteln,“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a:

§ 2 Absatz 9 des Transplantationsgesetzes (TPG) enthält eine Verpflichtung der Meldebehörden zu regelmäßigen Datenübermittlungen an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen sind jedoch gesammelt in der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) vorgesehen. Diese doppelte Regelung im Fachgesetz und in der 2. BMeldDÜV ist unnötig und birgt das Risiko widersprüchlicher Regelungen im Falle der Änderung lediglich einer der beiden Regelungen. Das so genannte Doppeltürprinzip (vgl. BVerfGE 130, 151 [184] = NJW 2012, 1419 ff., Rn. 123) setzt nicht vo-

raus, dass regelmäßige, anlassbezogene Datenübermittlungen nach § 36 des Bundesmeldegesetzes nochmals im Fachrecht geregelt werden. Nach Maßgabe des Doppeltürprinzips können beide Türen einer Datenübermittlung durch ein Gesetz geregelt sein, wenn der gleiche Gesetzgeber dafür zuständig ist, was hier der Fall ist. Die Regelung soll daher lediglich einmal in der 2. BMeldDÜV erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Eine Regelung der Datenübermittlung im TPG ist nicht zwingend notwendig. Daher wird zunächst keine Übermittlungsregelungen getroffen, weil diese dem Melderecht vorbehalten bleiben soll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene melderechtliche Regelung bedarf tiefgreifender Überarbeitungen und ist daher aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Die für die Umsetzung des § 2 Absatz 8 TPG nötigen Änderungen in der 2. BMeldDÜV sollen zeitnah durch das BMI nach einer ausführlichen fachlichen Prüfung gesondert verordnet werden. Eine zeitliche Verzögerung der Umsetzung ist dadurch voraussichtlich nicht zu erwarten.

Zur Folgeänderung:

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Es handelt sich um eine Klarstellung in der Begründung zum aufzuhebenden Satz 3 des § 2 Absatz 9 TPG. Aufgrund der bei Datenübermittlungen im Meldewesen vorgesehenen strengen Zweckbindung der übermittelten Daten nach § 41 BMG ist eine explizite Erwähnung im Gesetzestext nicht erforderlich. Der aufzuhebende § 2 Absatz 9 Satz 2 TPG ist ebenfalls bereits in den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen vorgesehen und bedarf daher keiner eigenständigen Regelung (vgl. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, § 75 Absatz 2 BDSG).

Zu Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb:

Durch die Aufhebungen des § 2 Absatz 9 TPG in Artikel 1 und des Artikels 2 des Gesetzentwurfs sind die Meldebehörden nicht mehr im Normwortlaut enthalten. Eine Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die BZgA zur Umsetzung des § 2 Absatz 8 TPG ist durch eine isolierte Änderung der 2. BMeldDÜV ausreichend. Daher sollte die Begründung klarstellend ergänzt werden.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Minister Karl-Josef Laumann
(Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.

D

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat weiterhin, nachfolgende Entschliebung zu fassen:

Der Bundesrat fordert das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf, rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Anpassung der 2. Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung an die in § 2 Absatz 8 TPG vorgesehenen Erfordernisse vorzunehmen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf gilt jede Person als Organ- oder Gewebespende, es sei denn, es liegt ein erklärter Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille vor. Ist dies nicht der Fall, ist eine Organ- und Gewebeentnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zulässig.

Der Gesetzentwurf enthält für eine persönliche Aufklärung über das gesetzlich Widerspruchsrecht Regelungen, nach denen jede einzelne betroffene Person mittels mehrerer persönlicher Anschreiben durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden soll. Geplant ist hierfür, dass die Meldebehörden die Meldedaten der betroffenen Personen regelmäßig an die BZgA übermitteln. Für diese regelmäßigen Datenübermittlungen bedarf es einer rechtlichen Grundlage, die durch das fachlich zuständige Ressort geprüft und zeitnah zur Verkündung des Gesetzentwurfes verordnet werden soll.